



## **Autoverzichtserklärung s'WAGI**

Vermieterin: LEGENO Schaffhausen

Mieter/in: .....

### Verzicht auf Auto, Förderung des Langsamverkehrs und des öffentlichen Verkehrs

Die Wohnüberbauung s'WAGI der Genossenschaft LEGENO (fortan Vermieterin genannt) wurde nach den Prinzipien der 2000 Watt-Gesellschaft geplant und erstellt. Sie soll auch nach diesen Grundsätzen bewirtschaftet werden. Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der 2000 Watt-Gesellschaft ist die Vermeidung von motorisierter Mobilität. Dazu gehört eine konsequente Bevorzugung des Langsamverkehrs (Fahrrad-/Fussverkehr), des öffentlichen Verkehrs sowie ein weitgehender Verzicht auf ein Privatauto. Die Wohnüberbauung s'WAGI mit ihrer zentralen Lage und der unmittelbaren Nähe zum Bus sowie zum Bahnhof Schaffhausen und dem unmittelbar im Haus befindlichen E-Car/-Velo-Sharing-Standort bietet dazu ideale Voraussetzungen.

In Absprache mit den zuständigen Behörden und auf Grundlage des bewilligten Mobilitätskonzeptes konnte deshalb auf private Parkplätze in der Überbauung verzichtet werden. Grundsätzlich stehen für die Mieterschaft keine privaten Parkplätze zur Verfügung.

Die Mietenden der Wohnungen verpflichten sich, während der Mietdauer kein Auto zu besitzen, dauerhaft zu mieten, zu leasen oder mittels anderer Vereinbarungen dauernd zu nutzen. Sie verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass weitere im Haushalt lebende Personen sich ebenfalls an diesen Autoverzicht halten.

Den Mietenden von Gewerbeflächen stehen keine Firmen- oder privaten Parkplätze zur Verfügung. Auch die Gewerbeflächen sind dem autoarmen Wohnen bzw. Arbeiten verpflichtet.

Erwarten die Mietenden Besuch, der einen Autoabstellplatz benötigt, so sind diese Besucher auf den nahegelegenen Munotparkplatz zu verweisen. Für kurze Besuche ist es möglich, das Auto auf den Besucherparkplätzen abzustellen.

Zur Förderung und Vereinfachung des autoarmen Lebens stehen den Mietenden in der Überbauung s'WAGI ein E-Car-Sharing und ein E-Velo-Sharing zur Verfügung.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt für die Vermieterin einen Ausschlussgrund aus der Genossenschaft und einen wichtigen Grund im Sinne von Art. 266g OR dar und berechtigt somit zu einer ausserordentlichen Kündigung. Bei Feststellung eines Verstosses werden die Mietenden schriftlich verwarnet und eine Frist von 60 Tagen angesetzt.

Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Mietvertrag gekündigt werden; die Vermieterin behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber den Mietenden ausdrücklich vor.

Der/die Mieter/in erklärt sich hiermit ausdrücklich zur Mitwirkung an den Kontrollverpflichtungen der Vermieterin im Rahmen des Mobilitätskonzepts bereit. Er/sie bestätigt jährlich den Autoverzicht.

Schaffhausen, .....

Schaffhausen, .....

Die Vermieterin:

Der/die Mieter/in:

.....

.....

.....

.....

Vom Vorstand der Genossenschaft LEGENO genehmigt und in Kraft gesetzt am 10. Mai 2020.